

Folgende Regelbemessungssätze des § 28 SGB XII in Verbindung mit der Regelsatzverordnung sind **ab dem 01.01.2024** maßgeblich:

für Haushaltsvorstände und Alleinstehende +61,00	563,00 €
für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres + 39,00	357,00 €
für Haushaltsangehörige vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres +42,00	390,00 €
für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres +51,00	471,00 €
_____ für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres + 49,00	451,00 €